

## Nachweise zum Antrag auf Eintragung als Architekt/in

Bei allen <u>Unterlagen in nichtdeutscher Sprache</u> ist jeweils eine Übersetzung, die von einem öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer bestätigt sein muss, beizufügen.

### Variante 1 - Ersteintragung

### Ausbildungsnachweise

**Kopien** der Diplomurkunde **und** des Diplomzeugnisses ggf. Kopie der Bachelor- und Masterurkunde und eine Kopie des jeweiligen Abschlusszeugnisses sowie des jeweiligen Diploma Supplement zum Nachweis eines Studiums in der Fachrichtung Architektur mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren.

Bei Abschlüssen aus einem Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat:

Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausbildung dem Anhang V Nummer 5.7.1 der Richt-linie 2005/36/EG angehört

Hinweis zu ausländischen Studienabschlüssen:

Eine Liste der in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten ausländischen Hochschulen finden Sie im Internet unter (www.anabin.de). Für Fragen zum Thema Gleichwertigkeit von ausländischen Studienabschlüssen können Sie sich auch an die Zentrale Stelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB: www.kmk.org) wenden. Sie ist für die Bewertung ausländischer Qualifikationen in Deutschland zuständig (Postanschrift: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Taubenstraße 10, 10117 Berlin).

Ausländische Antragssteller/innen: Kopie des Personalausweises oder Reisepasses als Staatsangehörigkeitsnachweis

### • Berufspraktische Tätigkeit

- Bescheinigungen von Architektinnen oder Architekten als **aufsichtsführende berufsangehörige Personen** über eine **mindestens 2-jährige berufspraktische Tätigkeit** in Vollzeit in Teilzeit entsprechend länger in den wesentlichen Berufsaufgaben gemäß § 2 Abs. 1, 5 und 6 NArchtG (vgl. § 6 Abs. 3 und 5 NArchtG sowie die § 6 der Satzung der Architektenkammer Niedersachsen für den Bereich der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht vom 23.11.2017 DAB 01-18, S. 22, vgl. auch die Leistungsbilder der HOAI).
- Hat eine **Architektenkammer** die **Aufsicht über die berufspraktische Tätigkeit** geführt, so ist hierüber eine Bescheinigung der Architektenkammer vorzulegen. Eine solche Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Architektenkammer Niedersachsen die Aufsicht geführt hat.
- *Hinweis*: Ist die berufspraktische Tätigkeit **vor dem 01.01.2018** begonnen und nicht unter Aufsicht einer Architektin oder eines Architekten absolviert worden, so ist die Übergangsvorschrift des § 43 NArchtG vom 25.09.2017 zu beachten. Danach finden die Regelungen des NArchtG 2003 weiterhin Anwendung, soweit sie für die antragsstellende Person günstiger sind. Wer diese Übergangsregelung in Anspruch nehmen möchte, muss zum Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit Bescheinigungen von Arbeitgebern, Auftraggebern oder Behörden vorlegen.

In diesen Fällen besteht jedoch das **Risiko**, dass die Eintragung in die Architektenliste nicht im EU-Ausland gemäß der Berufsanerkennungsrichtlinie der EU anerkannt wird.

### • Vorlage eigener Arbeiten und Bescheinigungen

Es sind in der Regel mindestens 2 Pläne zu jeweils 3 Objekten (Entwurfspläne – z. B. Maßstab 1:100) sowie zu einem Objekt mindestens 1 Ausführungsplanung (Maßstab 1:50 bzw. 1:20) und 1 Detailzeichnung vorzulegen.

- Hat eine **berufsangehörige Person** die **Aufsicht** über die berufspraktische Tätigkeit geführt, so ist eine Bescheinigung der berufsangehörigen Person beizufügen, dass die vorgelegten eigenen Arbeiten unter Aufsicht dieser berufsangehörigen Person erstellt worden sind.
- Hat die **Architektenkammer Niedersachsen** die **Aufsicht** über die berufspraktische Tätigkeit geführt, so sind die vorzulegenden Arbeiten aus den Arbeiten auszuwählen, die der Architektenkammer während der berufspraktischen Tätigkeit vorgelegt worden sind. Entsprechendes gilt, wenn die Architektenkammer eines anderen Bundeslandes die Aufsicht ausgeübt hat.

### Pflichtfortbildung

Zur Vertiefung der Tätigkeitsschwerpunkte der berufspraktischen Tätigkeit müssen mindestens 8 eintägige Fortbildungsveranstaltungen aus bestimmten **Themengebieten (§ 6 Abs. 4 NArchtG)** besucht worden sein.

Seite 1 ...



# Beschäftigungsarten

- Die Beschäftigungsart freischaffend ist durch eine Bescheinigung des Steuerberaters, des Finanzamtes oder des/der Büropartner(s) nachzuweisen.
- o Die Beschäftigungsart **angestellt** wird durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen. Arbeitslose Antragsteller legen eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit vor, ggf. Kopie des Bewilligungsbescheides.
- Beamtete Antragsteller reichen eine Kopie ihrer Ernennungsurkunde und eine aktuelle Bescheinigung des Dienstherrn über die Art der Tätigkeit ein.
- Baugewerblich t\u00e4tige Antragsteller legen eine Gewerbeanmeldung oder einen Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste vor

### Für freischaffende Antragsteller

Nachweis einer durchlaufenden Berufshaftpflichtversicherung

#### Gebühren

Die Gebühr für die Eintragung beträgt EUR 285,00.

Die Bankverbindungen lauten:

Nord/LB Hannover: BIC NOLADE2HXXX - IBAN: DE55 2505 0000 0101 4747 81

Commerzbank Hannover: BIC COBADEFFXXX - IBAN: DE97 2504 0066 0338 8345 00

Im Falle einer zusätzlichen Eintragung in weiteren Fachrichtungen ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen; hierfür beträgt die Eintragungsgebühr jeweils EUR 250,00.

Führt die Architektenkammer die **Aufsicht über die berufspraktische Tätigkeit**, so ist eine Gebühr von **EUR 185,00** für die Durchführung der Aufsicht zu entrichten (Kostentarif B. Nr. 6 und 5 der Gebührenordnung der Architektenkammer Niedersachsen). Im Falle der anschließenden Eintragung in die Architektenliste wird die Hälfte dieser Gebühr auf die Eintragungsgebühr angerechnet. Die Eintragungsgebühr ermäßigt sich damit auf **EUR 192,50**.

# Variante 2 – Kammerwechsel / Wiedereintragung

- Kopie der Diplom- bzw. Bachelor- und Masterurkunde und Kopien der jeweiligen Abschlusszeugnisse
- Nachweis über die frühere oder derzeitige Eintragung Kopie der Eintragungsurkunde/Bescheinigung der jeweiligen Architektenkammer oder Nachweis über die frühere oder derzeitige Eintragung in der Entwurfsverfasserliste der Architektenkammer Niedersachsen
- Nachweis der aktuellen Beschäftigungsart siehe Variante 1
- Die Gebühr für die Eintragung beträgt EUR 195,00.

Die **Bankverbindungen** lauten:

Nord/LB Hannover: BIC NOLADE2HXXX - IBAN: DE55 2505 0000 0101 4747 81

Commerzbank Hannover: BIC COBADEFFXXX - IBAN: DE97 2504 0066 0338 8345 00

### Hinweis zu Varianten 1 und 2:

Die Eintragung in beiden Varianten setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung in **Niedersachsen** hat oder den Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt (§ 5 Abs. 1 Nr.1 NArchtG). (Entfällt diese Voraussetzung während der Mitgliedschaft in der Architektenkammer Niedersachsen, so ist die Eintragung zu streichen, § 21 Abs. 1 Nr. 3 b i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 NArchtG).

Stand: 16.03.2021